

Urkundenrolle Nummer: 740

/1996

Verhandelt zu Merzig

am 26. April 1996

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar Dr. Hermann Kerbusch
mit dem Amtssitz zu Merzig

erschieden:

1) als Verkäufer

Firma Merzig-Büschfelder Eisenbahn GmbH i.L.

- vertreten durch den Liquidator Erwin Marmann, 66687 Wadern,
Kreuzbergstraße 6 -

- von Person bekannt -

2) als Käufer

die Stadt Wadern

- hier vollmachtlos vertreten durch Herrn Marmann, vorgenannt -

Die Erschienenen lassen folgenden Kaufvertrag mit Auflassung
beurkunden:

§ 1 Vorbemerkung

Im Grundbuch von Nunkirchen Blatt 1767

ist als Eigentümer des dort verzeichneten Grundbesitzes

Gemarkung Münchweiler

Flur 1 Nr. 521/37, Bahngelände, Eisenbahn von Merzig nach Büsch-
feld, groß 58,92 ar

Flur 1 Nr. 42/7, daselbst, groß 2,60 ar

Flur 1 Nr. 40/1, daselbst, groß 34,28 ar

Gemarkung Nunkirchen

Flur 3 Nr. 669/334, daselbst, groß 0,26 ar

Flur 5 Nr. 719/255, Bahngelände, Hüttenwäldchen, groß 54,64 ar

Flur 3 Nr. 687/359, daselbst, groß 0,05 ar

Flur 3 Nr. 688/334, daselbst, groß 0,06 ar

Flur 3 Nr. 689/334, daselbst, groß 0,21 ar

Flur 3 Nr. 733/334, daselbst, groß 25,92 ar
Flur 3 Nr. 734/359, daselbst, groß 2,28 ar
Flur 3 Nr. 334/10, daselbst, die Schmittches Wiesteilung, groß
4,42 ar
Flur 3 Nr. 359/3, Bahngelände, Eisenbahn Merzig-Büschfeld, groß
0,23 ar

eingetragen: Merzig-Büschfelder Eisenbahn -Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung- mit Sitz in Losheim

Das vorgenannte Grundeigentum ist in Abt II und III lastenfrei.

Der Notar hat das Grundbuch eingesehen. Klarheit über die Lage des
Vertragsgegenstandes kann nur durch Einsicht in einen amtlichen La-
geplan erzielt werden. Der Verkäufer versichert, daß der Vertrags-
gegenstand vollständig und richtig bezeichnet ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Verkäufer verkauft und überträgt dem dies annehmenden Käufer
- zu Alleineigentum -

den vorbezeichneten Vertragsgegenstand mit allen Rechten, Bestand-
teilen und dem gesetzlichen Zubehör.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis beträgt: 1,-- DM
in Worten: eine Deutsche Mark

Er ist bereits bezahlt, worüber hiermit Quittung erteilt wird.
Auf die damit verbundenen Risiken hat der Notar den Käufer hin-
gewiesen.

§ 4 Sachmängelhaftung

- 1) Der Vertragsgegenstand wird verkauft ohne Gewähr des Verkäufers
für die Größe und Beschaffenheit und in dem Zustand, in dem
sich der Vertragsgegenstand derzeit befindet.
- 2) Der Verkäufer versichert, daß ihm keine wesentlichen versteck-
ten Mängel bekannt sind.

§ 5 Rechtsmängelhaftung

- 1) Der Verkäufer gewährleistet die Freiheit des Vertragsgegenstandes von allen Rechten Dritter sowie von rückständigen öffentlichen Lasten.
- 2) Miet- und Pachtverhältnisse bestehen nicht.
- 3) Dem Käufer ist bekannt, daß die Bahnanlagen dem Denkmalschutz nach dem saarländischen Denkmalschutzgesetz unterliegen. Dem Käufer ist ferner bekannt, daß die Bahnanlagen dem Schienenverkehr gewidmet sind und eine Entwidmung noch nicht stattgefunden hat.

Der Käufer verpflichtet sich, den Grundbesitz in vollem Umfange dem Saarland -Ministerium für Wirtschaft und Finanzen- bzw. einer von dieser bestimmten Körperschaft des öffentlichen Rechtes zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs oder der Anlage eines Radweges zur Verfügung zu stellen.

Die Käuferin verpflichtet sich, über den erworbenen Grundbesitz nicht ohne Zustimmung des Saarlandes -Ministerium für Wirtschaft und Finanzen- zu verfügen.

Eine dingliche Sicherung dieser Verpflichtungen wird im Hinblick darauf, daß es sich bei der Käuferin um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, nicht gewünscht.

§ 6 Besitz, Nutzungen, Lasten, Gefahr

Der Besitz, die Nutzungen, die Gefahr einer Verschlechterung sowie öffentlichen Lasten einschl. aller künftig angeforderter Erschließungsbeiträge gehen sofort auf den Käufer über. Verkäufer versichert, daß insoweit keine Rückstände bestehen.

§ 7 Auflassung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem Vertragsgegenstand auf den Käufer übergeht, und bewilligen die Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch.

§ 8 Vormerkung

Eine Vormerkung wird nicht gewünscht.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- 1) Die Unwirksamkeit einer vertraglichen Vereinbarung läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 2) Die Vertragsschließenden erklären ausdrücklich, daß alle vertraglichen Vereinbarungen vollständig beurkundet wurden und keine Nebenabreden getroffen wurden.

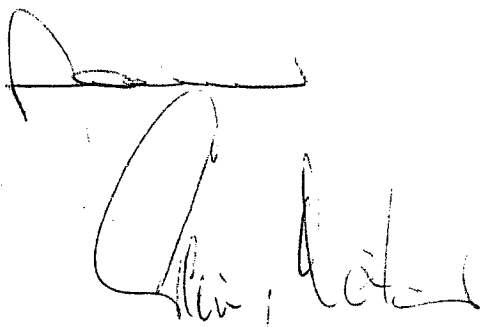
§ 10 Vollzug und Hinweise

- 1) Der Notar wird ermächtigt,
 - alle zum Vollzug dieses Vertrages erforderlichen Erklärungen abzugeben, Genehmigungen einzuholen und mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten entgegenzunehmen - Genehmigungen werden wirksam mit Eingang beim amtierenden Notar -,
 - alle Anträge aus dieser Urkunde - auch getrennt - zu stellen, zu ändern, einzuschränken oder zurückzunehmen.
- 2) Der Notar hat die Vertragsparteien auf folgendes hingewiesen:
 - die zu dieser Urkunde erforderlichen behördlichen Genehmigungen,
 - das Vorliegen der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes als Voraussetzung für die Eigentumsumschreibung,
 - den Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den Käufer und
 - die gemeinsame Haftung aller Vertragsparteien nach den kosten- und steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 11 Kosten

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten einschl. der Genehmigungskosten trägt der Käufer.

Dieses Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:



Genehmigungserklärung

Die in der Urkunde des Dr. Hermann Kerbusch,

Notar in 66663 Merzig,

Ur.Nr. 740/1996 vom 26.04.1996,

abgegebenen Erklärungen werden hiermit in allen Teilen
genehmigt.

66687 Wadern, den 07.05.1996

/09.05.96 j

Der Bürgermeister
der Stadt Wadern


B. Müller

du

- zum Vorgang
(Merzig-Büschfelder-Eisenbahn; Gemarkung Münchweiler, Nunkirchen)